

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 5 R 124/12 B**

L 19 R 8/10 (Bayerisches LSG)  
S 12 R 448/04 (SG Würzburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,  
Friedenstraße 12/14, 97072 Würzburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Juli 2012 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r  
und den Richter K a r m a n s k i  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 15. Februar 2012 wird als  
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu  
erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe:

- 1 Mit Urteil vom 15.2.2012 hat es das Bayerische LSG abgelehnt, die Zeit vom 1.6.1978 bis 1.12.1987 als nachgewiesene Beitragszeit zu 6/6 anzurechnen und die Altersrente des Klägers neu zu berechnen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung wird die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
  - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
  - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
  - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41*).



- 7 Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam,  
"ob nur das Legitimationsbuch und nicht auch die Arbeitsbescheinigungen den Nachweis im Sinne eines Vollbeweises führen können".
- 8 Mit dieser Frage hat er die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache schon deshalb nicht dargetan, weil sie nicht abstrakt gestellt, sondern ersichtlich nur auf seine individuelle Situation zugeschnitten ist. Wie sich bereits aus der Formulierung der Frage und den weiteren Ausführungen in der Beschwerdebegründung ergibt, möchte der Kläger geklärt wissen, ob die "von ihm vorgelegten Arbeitsbescheinigungen und sonstigen Unterlagen" ausreichen, um den Nachweis (Vollbeweis) iS des § 22 Abs 3 FRG für die ungekürzte Anrechnung seiner Beitrags- und Beschäftigungszeiten zu erbringen. Eine derart auf die Gestaltung des Einzelfalls zugeschnittene Frage kann aber von vornherein keine Breitenwirkung entfalten. Soweit der Kläger gleichzeitig den Beweiswert seiner Arbeitsbescheinigungen thematisiert und hervorhebt, wendet er sich im Kern gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts. Angriffe gegen die Würdigung einzelfallbezogener Tatumstände durch das Tatsachengericht (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) sind im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde aber generell ausgeschlossen (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Dieser Ausschluss kann nicht dadurch umgangen werden, dass Fragen der richterlichen Überzeugungsbildung in solche von grundsätzlicher Bedeutung gekleidet werden, um das BSG auf diesem Umweg zu zwingen, die Beweiswürdigung des Berufungsurteils zu überprüfen (*Senatsbeschluss vom 18.1.2012 - B 5 R 406/11 B und BSG Beschlüsse vom 28.12.2010 - B 13 R 320/10 B - BeckRS 2011, 66453 RdNr 6, vom 17.12.1992 - 6 BKa 29/91 - Juris RdNr 7 und vom 5.2.1980 - 2 BU 31/79 - Juris RdNr 6*).
- 9 Darüber versäumt es der Kläger aufzuzeigen, dass sich die Frage weder anhand des Gesetzes (Normtextes) noch mit Hilfe höchstrichterlicher Rechtsprechung beantworten lässt; die Rechtsfrage mithin noch ungeklärt bzw weiterhin klärungsbedürftig ist. Die gesamte Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde setzt sich nirgendwo mit Rechtsvorschriften, geschweige denn mit höchstrichterlicher Rechtsprechung oder einschlägiger Literatur auseinander, so dass die Klärungsbedürftigkeit der aufgezeigten Problematik nicht einmal ansatzweise dargetan ist. Der Kläger behauptet noch nicht einmal, dass zum angesprochenen Problemkreis keine höchstrichterliche Entscheidung existiere.
- 10 Zusätzlich fehlt es an ausreichenden Ausführungen zur Klärungsfähigkeit. Insoweit hätte der Kläger darlegen müssen, von welchem Sachverhalt das BSG auszugehen hat und dass auf dieser Grundlage im angestrebten Revisionsverfahren notwendig über die mit der Beschwerde angesprochene Problematik entschieden werden muss. Hieran fehlt es.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).



12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)